

**Amtliche Bekanntmachungen  
der  
Hochschule für Musik und Tanz Köln**

12.03.2013

Nr. 55

**Inhaltsverzeichnis:**

- Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Musik im Rahmen des Bachelor of Arts (Lehramt an Gymnasien sowie an Berufskollegs) (in der Fassung vom 30.Januar 2013) Seite 1
- Auslaufordnung für den Aufbaustudiengang zum Konzertexamen an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 30.01.2013 Seite 8
- 3. Satzung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Senat, zum Rektorat und zu den Gremien der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 30.01.2013 Seite 9
- 5. Änderungsordnung der Eignungsprüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 27.02.2013 Seite 9

**Herausgeber**

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln  
Prof. Reiner Schuhenn

Die Ordnungen/Satzungen wurden im Rahmen der Normenprüfung in NRW (DL-RL-Gesetz NRW) überprüft.

**Redaktion**

Martina Wetzel  
Telefon: 0221-912818-241

**Ordnung  
zur Feststellung der besonderen Eignung  
für das Fach Musik im Rahmen des  
Bachelor of Arts  
(Lehramt an Gymnasien und  
Gesamtschulen sowie an Berufskollegs)  
(in der Fassung vom 30. Januar 2013)**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

1. Voraussetzung für die Einschreibung in die Bachelor-Teilstudiengänge<sup>1</sup> des Faches Musik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie an Berufskollegs ist neben der **allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung** der **Nachweis einer besonderen studien-gangbezogenen Eignung**.

Diese ist durch die erfolgreiche Teilnahme am hier beschriebenen **Feststellungsverfahren** der Hochschule nachzuweisen.

Sofern **Deutsch** weder Muttersprache ist noch eine Hochschulzugangsberechtigung oder ein erster berufsqualifizierender Abschluss in deutscher Sprache erworben wurden, sind Deutschkenntnisse nachzuweisen, die der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang“, Niveaustufe DSH 2, oder dem TestDaF Niveaustufe 4 in allen Teilprüfungen laut Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT), Beschluss des 202. Plenums der Hochschulrektorenkonferenz vom 08.06.2004 und Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.06.2004 entsprechen.

2. Der Nachweis der besonderen studien-gangbezogenen Eignung für die Bachelor-Teilstudiengänge muss vor der Aufnahme des Studiums erbracht sein und gilt als

<sup>1</sup> Zur Terminologie: Mit „Lehramtsstudien“ oder „-studium“ sind die Studienangebote des Studienbereichs Musik gemeint, die von der Hochschule für Musik und Tanz Köln für die von ihr mitverantworteten „Bachelorstudiengänge mit bildungswissenschaftlichem Anteil (Lehramt)“ bereitgestellt werden. Mit der Bezeichnung „Teilstudiengang“ werden im Folgenden jeweils die Studienangebote der Bachelorstudiengänge mit bildungswissenschaftlichem Anteil zusammengefasst, die an der Hochschule für Musik und Tanz Köln zur Erlangung des Bachelor- bzw. Masterabschlusses in einem bestimmten Profil studiert werden müssen.

besondere Einschreibungsvoraussetzung für die Teilstudiengänge Musik für das Lehramt (mit zweitem Unterrichtsfach an der Universität) an **Gymnasien und Gesamtschulen** sowie an **Berufskollegs** für längstens zwei Semester nach Ausstellung der Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Feststellungsverfahrens.

Studienbewerber für die **anderen Teilstudiengänge** müssen das Studium im **auf die Eignungsprüfung folgenden Semester** aufnehmen.

Für Studienbewerber, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllen bzw. eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben, wird die Begrenzung der Gültigkeitsdauer höchstens um den Zeitraum dieser Dienstpflicht verlängert.

3. Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung findet in dem der Einschreibung vorangehenden Semester statt, und zwar für die Teilstudiengänge Musik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Musik für das Lehramt an Berufskollegs und Musik (Großfach) für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Kirchenmusik (a) Profil evangelische Kirchenmusik, b) Profil katholische Kirchenmusik) im Mai / Juni für das folgende Wintersemester (Anmeldeschluss: 1. März) und im Dezember / Januar für das folgende Sommersemester (Anmeldeschluss: 1. Oktober des vorherigen Jahres).

Das Verfahren für die Zulassung zu den Teilstudiengängen Musik (Großfach) für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Elementare Musikpädagogik und Musik (Großfach) für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Instrumental-/Gesangspädagogik findet **nur einmal pro Jahr zum Wintersemester statt (Anmeldeschluss: 1. März).**

Die Aufnahme in die Teilstudiengänge Musik (Großfach) mit dem Schwerpunkt Elementare Musikpädagogik, Musik (Großfach) mit dem Schwerpunkt Instrumental- / Gesangspädagogik erfordert einen **zusätzlichen Prüfungsteil im künstlerischen Hauptfach**

wie unter II/1.1 angeführt.

Anmeldeformulare sind über die Homepage der Hochschule erhältlich.

4. Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Ein ausführlicher Lebenslauf mit Angaben über die bisherige Ausbildung.

b) Kopie des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife (HZB) (Deutsches Abiturzeugnis oder gleichwertiges Zeugnis); (Bei ausländischen Zeugnissen muss eine deutsche Übersetzung vorgelegt werden). Liegt das Zeugnis zum Bewerbungstermin noch nicht vor, muss eine Bescheinigung der Zulassung zum Abitur vorgelegt werden.

c) Verzeichnis der für das Feststellungsverfahren vorbereiteten Stücke / Werke sowie die Noten der Stücke für die Prüfung in „Ensembleleitung“, (15 Exemplare für die Prüfungen in Ensembleleitung vokal und die der vorgegebenen Besetzung entsprechende Anzahl für die Instrumentalensembles) im Fall von Komposition als Hauptfach die Partituren bzw. CDs /DVDs.

d) Schriftliche Begründung des Studienwunsches.

e) Ggf. der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse (s. Absatz I, 1).

5. Eine Zulassung kann nur erfolgen, wenn der Antrag mit den erforderlichen Unterlagen rechtzeitig gem. Absatz I, 3 eingereicht worden ist. Bei Fristversäumnis oder wenn trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung der Hochschule, die Unterlagen innerhalb einer erneut festgesetzten Frist zu vervollständigen, diese immer noch fehlen, erteilt die Hochschule einen schriftlichen Ablehnungsbescheid mit Rechtsmittelbelehrung.

## II. Inhaltliche Anforderungen

Die Teilnahme am Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung erfolgt auf Antrag der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers.

Das Verfahren umfasst folgende bewertete Teilgebiete: Instrumentalspiel, Gesang, ggf. Komposition, Musiktheorie und Hörfähigkeit, Gespräch, Ensemble-Leitung.

### 1. Künstlerische Fächer

Für Bewerber/innen für die Teilstudiengänge Musik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Musik für das Lehramt an Berufskollegs, Musik (Großfach) für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Elementare Musikpädagogik und Musik (Großfach) für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Instrumental-/Gesangspädagogik gilt:

**Die künstlerische Eignung ist für ein Haupt- und ein Pflichtfach nachzuweisen.**

Im Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (mit zweitem Unterrichtsfach an der Universität) können statt eines Instruments bzw. Gesang folgende Hauptfächer gewählt werden:

- a) **Liedbegleitung / Improvisation / Partiturspiel,**
- b) **Ensembleleitung,**
- c) **Komposition.**

**Ensembleleitung** ist mit einem der folgenden Schwerpunkte zu wählen:

- b1) Ensembleleitung vokal Klassik,
- b2) Ensembleleitung vokal Jazz/Pop,
- b3) Ensembleleitung instrumental Klassik,
- b4) Ensembleleitung instrumental Jazz/Pop.

Wird nicht Klavier oder Gesang oder Liedbegleitung / Partiturspiel / Improvisation als Hauptfach gewählt, ist der Nachweis von zwei Pflichtfächern erforderlich.

Neben einem breiten stilistischen Spektrum des Literaturspiels sollen auch Fähigkeiten im schulpraktischen Instrumentalspiel (Improvisation, Lied- und Bewegungsbegleitung etc.) nachgewiesen und nach Möglich-

keit auch die Vertrautheit mit Populärer Musik gezeigt werden. Darüber hinaus besteht in allen künstlerischen Fächern die Möglichkeit, den Schwerpunkt im Bereich Populärer Musik zu setzen.

Zentrale künstlerische Fächer in den Teilstudiengängen sind das Klavierspiel und der Gesang.

Deswegen gelten die folgenden Kombinationsmöglichkeiten:

Wird **Klavier** oder **Liedbegleitung / Improvisation / Partiturspiel als Hauptfach** gewählt, ist das Pflichtfach Gesang.

Wird **Gesang als Hauptfach** gewählt, ist das Pflichtfach Klavier.

Wird ein **weiteres Instrument** oder **Ensembleleitung** oder **Komposition als Hauptfach** gewählt, sind die Pflichtfächer Klavier und Gesang.

Für Bewerber/innen für den Teilstudiengang Musik (Großfach) für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Kirchenmusik (a) Profil evangelische Kirchenmusik, b) Profil katholische Kirchenmusik) gilt: **Orgel ist als Hauptinstrument**, Klavier als Nebeninstrument zu wählen; Gesang ist Pflichtfach.

### 1.1 Hauptfach

Die Studienbewerber/innen haben die für das Hauptfach erforderliche spiel- bzw. gesangstechnische Fertigkeit und künstlerische Gestaltungsfähigkeit gemäß den Anforderungen im künftigen Berufsalltag nachzuweisen, wobei die zu erwartende Entwicklungsfähigkeit angemessen zu berücksichtigen ist.

Jedes im Studiengang Bachelor of Music angebotene Instrument sowie Gesang kommen als künstlerisches Hauptfach in Frage, sofern das Lehrangebot der Hochschule dies zulässt (Ausnahme Musik (Großfach) für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Kirchenmusik, s.o.).

Für Bewerber/innen für den Teilstudiengang Lehramt für Musik an Gymnasien und Gesamtschulen (mit zweitem Unterrichtsfach an der Universität) sowie Musik für das Lehramt an Berufskollegs (mit zweitem Unterrichtsfach an der Universität) gilt: Für die Präsentation im **instrumentalen Hauptfach** sind drei bis vier Stücke mittleren Schwierigkeitsgrads aus verschiedenen Stil-Epochen (Barock, Klassik, Neue Musik etc.) und / oder Genres (Swing, Reggae, Funk o.Ä.) vorzubereiten. Es ist möglich und erwünscht, dass Bewerber/innen mit „klassischem“ Schwerpunkt in ihrem Programm ein Stück aus dem Bereich Jazz/Pop vorbereiten, Bewerber/innen mit dem Schwerpunkt Jazz/Pop ein „klassisches“ Stück.

Beim **vokalen Hauptfach** sind drei Arien und drei Lieder bzw. sechs Songs / Standards unterschiedlicher Stilistik (Latin, Jazz, Rock o. Ä.) sowie ein Gedicht oder ein kurzer Prosatext vorzutragen. Zusätzlich muss in beiden Bereichen ein leichtes Stück vom Blatt gespielt / gesungen oder eine freie bzw. eine gebundene Improvisation über ein vorgegebenes musikalisches oder außermusikalisches Thema (Harmonieschema, Standard, Bild, Szene, Situation o. Ä.) instrumental / vokal gestaltet werden.

Im Hauptfach **Liedbegleitung/Improvisation/Partiturspiel** sind fünf stilistisch unterschiedliche Liedbegleitungen vorzubereiten, darunter auch ein Lied aus dem Bereich Volkslied/Folklore, ein Popsong und ein Jazz-Standard. Ein einfaches vorbereitetes Lied soll in allen Tonarten angemessen begleitet werden können. Möglich und erwünscht sind auch eigene Kompositionen. Mindestens drei Lieder sind mit Gesang vorzubereiten. Ein unbekanntes Lied ist vom Blatt zu begleiten und eine Improvisation ist aus zwei Vorlagen auszuwählen (gebundene Improvisation auf Grundlage einer einfachen vorgegebenen Akkordfolge oder eine freie Improvisation auf Grundlage einer Bild- oder Textvorlage). Vorzubereiten sind zwei mittelschwere Literaturstücke, eines davon aus Barock / Klassik (z.B. Kopfsatz einer Sonate, Präludium / Fuge aus dem Wohltemperierten Klavier von J.S. Bach).

Im Hauptfach **Ensembleleitung mit den Schwerpunkten vokal Klassik oder vokal Jazz/Pop** haben die Bewerber/innen die Möglichkeit, mit einem Vokalensemble zu arbeiten. In der insgesamt 20-minütigen Prüfung sind ein Wahlstück und ein Pflichtstück eines mehrstimmigen Chorsatzes einzustudieren. Das Wahlstück muss aus dem Bereich stammen, für den sich der Kandidat / die Kandidatin bewirbt (Klassik oder Jazz/Pop). Das Pflichtstück ist aus zwei vorgegebenen Stücken (eines aus dem Bereich Klassik, eines aus dem Bereich Jazz/Pop) zu wählen.

Im Hauptfach **Ensembleleitung mit dem Schwerpunkt instrumental Klassik** stehen den Kandidat/innen ein 5-köpfiges Streicherensemble (Vl1, Vl2, Vla, Vc, Kb) und ein Pianist für ergänzende Stimmen oder Basso Continuo zur Verfügung.

Für das Hauptfach **Ensembleleitung mit dem Schwerpunkt instrumental Jazz/Pop** steht ein Ensemble bestehend aus Schlagzeug, Bass, Gitarre, Klavier, sowie für einen variablen 3-stimmigen Satz Trompete (oder Flöte), Tenorsaxophon (oder Klarinette) sowie Posaune (oder Cello) zur Verfügung. In der insgesamt 20-minütigen Prüfung sind ein Wahlstück und ein Pflichtstück einzustudieren. Das Wahlstück muss aus dem Bereich stammen, für den sich der Kandidat / die Kandidatin bewirbt (Klassik oder Jazz/Pop). Das Pflichtstück ist aus zwei vorgegebenen Stücken zu wählen. Die Pflichtstücke werden spätestens vier Wochen vor dem mündlichen Teil der Eignungsprüfung auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht. Die Noten für das jeweilige Ensemble sind von den Kandidat/innen mitzubringen. Für Bewerber/innen mit dem Hauptfach Ensembleleitung entfällt die Prüfung unter Punkt 2.3.

Im Hauptfach **Komposition** sind mit der Anmeldung drei Werke in Form von Partituren oder auf CD / DVD einzureichen. In der Prüfung selbst werden die eingereichten Stücke besprochen. Für Kandidat/inn/en, die den Schwerpunkt Elektronische Komposition wählen, werden zusätzlich Vorkenntnisse im Bereich der Computer- und Musikelektronik geprüft.

Bewerber/innen für die Teilstudiengänge Musik (Großfach) für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Elementare Musikpädagogik und Musik (Großfach) für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Instrumental-/Gesangspädagogik legen zusätzlich eine Prüfung im künstlerischen Hauptfach im Rahmen der Prüfungen dieser kombinierten Studiengänge (Bachelor of Music Elementare Musikpädagogik oder Bachelor of Music Instrumental-/Gesangspädagogik) ab.

Eine Ausnahme bilden Bewerber/innen, die sich für den Studiengang Großfach mit dem Schwerpunkt Instrumental-/Gesangspädagogik im künstlerischen Hauptfach Jazz bewerben. Hier ist eine Prüfung im künstlerischen Hauptfach im Rahmen des Bachelor of Music für das jeweilige Jazz-Instrument bzw. für Jazz-Gesang abzulegen.

Die Prüfungsbedingungen für die künstlerischen Hauptfächer sind in den entsprechenden Ordnungen festgehalten. Wenn diese Verfahren erfolgreich absolviert wurden, kann die Aufnahme in den entsprechenden Großfach-Studiengang erfolgen.

## 1.2 Pflichtfach Klavier

Dieses Fach ist für alle verpflichtend, die nicht Klavier als Hauptfach gewählt haben. Hier sind drei leichte bis mittelschwere Stücke aus verschiedenen Stil-Epochen und / oder Genres vorzutragen, leichte Stücke vom Blatt zu spielen oder im Fall, dass der Schwerpunkt im Bereich Jazz / Rock / Pop gewählt wurde, eine freie bzw. gebundene Improvisation zu gestalten.

## 1.3 Pflichtfach Gesang

Dieses Fach ist für alle verpflichtend, die Gesang nicht als Hauptfach wählen. Im Pflichtfach Gesang müssen alle Studienbewerber/innen eine organisch gesunde, bildungsfähige Sing- und Sprechstimme nachweisen; dies geschieht durch den Vortrag eines Kunstlieds und eines unbegleiteten Volkslieds (Klassik) bzw. eines Standards und einer Ballade, eines davon unbegleitet (Populäre Musik) sowie durch die Gestaltung eines vorbereiteten kurzen Gedichts oder Prosatextes.

## 2. Musiktheorie und Hörfähigkeit

### 2.1 Allgemeine Musiklehre und Harmonielehre

Alle Studienbewerber/innen müssen musiktheoretische Grundkenntnisse nachweisen. Im **schriftlichen Teil** geschieht dies 1. durch das Aussetzen einer Chormelodie und 2. eines bezifferten Basses (Klassik) oder eines Leadsheets (Populäre Musik) im vierstimmigen Satz sowie 3. durch das Weiterführen oder Variieren einer Melodie; im **mündlich-praktischen Teil** durch das Spielen beziffertter Bässe (einschließlich der Septakkorde) und / oder nach Akkordsymbolen auf dem Klavier, das Ausführen von Kadenz mit Nebendreiklängen und Septakkorden sowie das unvorbereitete Vom-Blatt-Spiel und die Harmonisierung von Melodien (Volkslied, Chanson, Song etc.) auf dem Klavier.

### 2.2 Hörfähigkeit

Alle Studienbewerber/innen müssen die Fähigkeit nachweisen, elementare melodische, harmonische, rhythmische und formale Zusammenhänge hörend zu erkennen. In der **schriftlichen Prüfung** (Klausur) geschieht dies durch ein Diktat von einstimmigen, rhythmisch betonten Beispielen und von zwei- bis vierstimmigen Beispielen; im **mündlich-praktischen Teil** durch Vom-Blatt-Singen von Liedmelodien bzw. Chorstimmen sowie durch das Erkennen von Dreiklängen mit Umkehrung, Dominantseptakkorden mit Umkehrung, Taktarten, Rhythmen, Intervallen und einfachen Kadenz.

### 2.3 Ensembleleitung

In der Ensembleleitung müssen die Bewerber/innen durch die Arbeit mit einem Vokalensemble, das aus der Gruppe der Mitbewerber/innen gebildet wird, künstlerisch-pädagogische Grundfähigkeiten nachweisen. Sie erhalten dafür 10 Minuten Zeit. Die Bewerber/innen haben die Aufgabe, ein Vokalstück (Lied, Sprechstück, Improvisation o.Ä.) mit einer Gruppe von 5 bis 9 Mitbewerbern und -bewerberinnen einzustudieren. Das Stück ist selbst auszuwählen und zur Prüfung mitzubringen. Für Kandidat/inn/en mit dem künstlerischen

Hauptfach Ensembleleitung gelten die unter 1.1 genannten Anforderungen. Für sie steht eine Prüfungszeit von 20 Minuten zur **Verfügung**.

### 2.4 Gespräch

In einem Gespräch müssen die Bewerber/innen nachweisen, dass sie im Hinblick auf die Erfordernisse im späteren Berufsfeld Ansätze zu eigenen konzeptionellen Vorstellungen über Musik in schulischen und außerschulischen Bezügen formulieren können.

Voraussetzung für das Gespräch ist ein schriftlicher Musikstil-Test, der in Form einer 20-minütigen Klausur abgehalten und dessen Ergebnis in das Gespräch mit einbezogen wird. Im Rahmen dieses Prüfungsteils besteht die Möglichkeit, Belege für zusätzliche künstlerische oder wissenschaftlich-pädagogische Leistungen wie Projektberichte, Kompositionen, Arrangements, Belege für wissenschaftliche Arbeiten etc. einzubringen.

## III. Bewertung der Leistungen

Für jedes Prüfungsgebiet ist das Ergebnis gesondert zu ermitteln.

Ein Prüfungsgebiet gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Note 4,0 erreicht wurde.

Die Notengebung entspricht der Lehramtszugangsverordnung vom 18.Juni 2009:

**sehr gut:** eine hervorragende Leistung;

**gut:** eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlich Anforderungen liegt;

**befriedigend:** eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

**ausreichend:** eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

**mangelhaft:** eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigung oder Erhöhung der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7, 5,3, 5,7 sind dabei ausgeschlossen.

Soweit die Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen rechnerisch zu einer Note zusammengefasst werden, entsprechen den Ergebnissen folgende Noten:

bis 1,5 = **sehr gut**;  
 über 1,5 bis 2,5 = **gut**;  
 über 2,5 bis 3,5 = **befriedigend**;  
 über 3,5 bis 4 = **ausreichend**;  
 über 4,0 bis 5,0 = **mangelhaft**.

Bei diesen Ergebnissen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Bei nicht ausreichender Eignung in einem der Prüfungsgebiete und fehlender Kompensation durch überragende Leistungen in anderen Prüfungsgebieten kann die musikalische Eignung nicht zuerkannt werden.

Für die Prüfung im künstlerischen Hauptfach, die von Bewerber/innen für die Teilstudiengänge Musik (Großfach) für Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Elementare Musikpädagogik und Musik (Großfach) für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Instrumental- / Gesangspädagogik zusätzlich abgelegt werden müssen, gelten die Regeln der Bewertung für die jeweils kombinierten Studiengänge.

#### IV. Durchführung des Verfahrens

1. Die Termine für die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung werden den Studienbewerber/innen für die schriftlichen und - etwa im Abstand von zwei Wochen - die mündlich-praktischen Prüfungen rechtzeitig von der Hochschule mitgeteilt.

2. Die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung für die Teilstudiengänge Bachelor of Arts im Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen sowie an Berufskollegs)

obliegt einer Gesamtkommission, die vom Fachbereichsrat 5 gewählt wird. Für die mündlich-praktischen Einzelprüfungen werden parallel tagende Prüfungskommissionen gebildet, vor denen die Bewerber/innen in 35 bzw. 40 Minuten folgende Prüfungsteile absolvieren müssen: Hauptfach, Pflichtfach bzw. Pflichtfächer, Hörfähigkeit und Musiktheorie sowie Gespräch.

Eine Prüfungskommission besteht aus der / dem Vorsitzenden, in der Regel hauptamtlich lehrende/r Professor/in im Fachbereich 5, sowie aus Lehrenden, die die gewählten Hauptfächer sowie die Fächer Klavier, Gesang, Musiktheorie und / oder Hörfähigkeit vertreten und eine entsprechende fachliche Qualifikation besitzen. Jeder Prüfungskommission soll nach Möglichkeit ein/e Vertreter/in der Schulpraxis angehören.

Über die Prüfungen im künstlerischen Hauptfach, die von Bewerber/innen für die Teilstudiengänge Musik (Großfach) für Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Elementare Musikpädagogik und Musik (Großfach) für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Instrumental- / Gesangspädagogik entscheidet die Prüfungskommission des jeweiligen kombinierten Studiengangs (siehe dazu Punkt 1/3).

3. Die Ensembleleitung wird gemeinsam mit allen Bewerber/innen einer Prüfungskommission durchgeführt, wobei für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber zehn Minuten zur Verfügung stehen. Für Kandidat/inn/en mit dem künstlerischen Hauptfach Ensembleleitung gelten die unter 1.1 angeführten Bedingungen.

4. Nach der Durchführung sämtlicher Teilprüfungen berät und entscheidet eine Abschlusskommission in nicht-öffentlicher Sitzung abschließend über die Zuerkennung bzw. Nicht-Zuerkennung der musikalischen Eignung. Die Abschlusskommission besteht aus einer / einem Vorsitzenden (in der Regel Dekan/in des Fachbereichs 5) sowie mindestens einem Mitglied aus jeder Prüfungskommission. Alle Mitglieder der Abschluss-Kommission haben gleiches

Stimmrecht, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden.

Für die Zulassung zu den Teilstudiengängen Musik (Großfach) für Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Elementare Musikpädagogik und Musik (Großfach) für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Instrumental-/Gesangspädagogik ist zusätzlich die erfolgreiche Teilnahme an den Prüfungen für das künstlerische Hauptfach des jeweiligen kombinierten Studiengangs erforderlich.

5. Über das Feststellungsverfahren und seine einzelnen Abschnitte ist von den Prüfungskommissionen eine Niederschrift zu fertigen, in die Folgendes eingetragen wird: Tag und Ort des Feststellungsverfahrens; Namen der Kommissions-Mitglieder; Name der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers; Dauer und Themen des Feststellungsverfahrens; Einzelnoten und Gesamtnote, besondere Vorkommnisse. Die Niederschriften sind von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

6. Der Nachweis über die besondere Eignung für die Teilstudiengänge im Rahmen der Bachelor-Bachelor-/Master-Studiengänge mit bildungswissenschaftlichem Anteil (Lehramt) Musik lautet - je nach angestrebtem Studienfach:

- Die Bewerberin / der Bewerber hat den Nachweis über die besondere Eignung für den Bachelor-Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (mit zweitem Unterrichtsfach an der Universität) erbracht.

- Die Bewerberin / der Bewerber hat den Nachweis über die besondere Eignung für den Bachelor-Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Berufskollegs erbracht.

- Die Bewerberin / der Bewerber hat den Nachweis über die besondere Eignung für den Bachelor-Teilstudiengang Musik (Großfach) für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Elementare Musikpädagogik erbracht.

- Die Bewerberin / der Bewerber hat den Nachweis über die besondere Eignung für den Bachelor-Teilstudiengang Musik (Großfach) für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Instrumental-/Gesangspädagogik erbracht.

- Die Bewerberin / der Bewerber hat den Nachweis über die besondere Eignung für den Bachelor-Teilstudiengang Musik (Großfach) für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Kirchenmusik, Profil evangelische Kirchenmusik erbracht.

- Die Bewerberin / der Bewerber hat den Nachweis über die besondere Eignung für den Bachelor-Teilstudiengang Musik (Großfach) für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Kirchenmusik, Profil katholische Kirchenmusik erbracht.

Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber rechtzeitig vor Ablauf der Bewerbungsfrist bei der Stiftung für Hochschulzulassung schriftlich mitgeteilt.

7. Das Feststellungsverfahren kann im Falle einer Nicht-Zuerkennung der musikalischen Eignung höchstens zweimal wiederholt werden.

8. Hat eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber bei einem Prüfungsteil getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung über die musikalische Eignung bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Bewerberin bzw. der Bewerber getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Eignungsprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Diese Entscheidung ergeht an die Bewerberin bzw. den Bewerber in einem förmlichen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung.

9. Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Eignungsprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Bewerberin bzw. der Bewerber hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Bescheinigung über die Eignung bekannt,

wird dieser Mangel durch das Bestehen der Eignungsprüfung geheilt. Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Gesamtkommission unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolge. Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Bescheinigung über die Eignung ist einzuziehen und ggf. eine neue zu erteilen.

10. Nach Abschluss des Feststellungsverfahrens wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber auf Antrag Einsicht in ihre / seine schriftlichen Eignungsprüfungsarbeiten und -protokolle gewährt. Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigung der Bescheinigung über die Eignung bzw. Nichteignung bei der / dem Vorsitzenden der Abschluss-Kommission zu stellen, die / der Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt.

#### **V. Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 30.01.2013 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln veröffentlicht. Die bisherige Ordnung vom 14. Februar 2005 in der Fassung vom Januar 2010 tritt gleichzeitig außer Kraft. Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 30.01.2013.

Köln, den 30.01.2013  
Der Rektor  
Prof. Reiner Schuhenn

### **Auslaufordnung für den Aufbaustudiengang zum Konzertexamen an der Hochschule für Musik und Tanz Köln**

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) beschließt die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Änderungen der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges:

#### **Artikel 1**

**Anhang zu der Prüfungsordnung für den „Aufbaustudiengang zum Konzertexamen“ vom 06.07.1998 sowie den durch Änderungssatzung angepassten Prüfungsordnungen vom 23.01.2002, 17.02.2003, 29.04.2004, 30.11.2004 und 30.04.2007 an der Hochschule für Musik und Tanz Köln**

#### **§ 1**

##### **Ende des Lehr- und Prüfungsangebots**

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen nach den o.g. Prüfungsordnungen werden nur noch begrenzt bis zu den in den folgenden Paragraphen angegebenen Fristen angeboten.

#### **§ 2**

##### **Ende des Lehrangebots**

Lehrveranstaltungen werden ab Sommersemester 2013 nicht mehr angeboten.

#### **§ 3**

##### **Fristen für die letzte Erbringung von Prüfungsleistungen (Abschlussprüfung)**

Letzt möglicher Termin für das Ablegen der Abschlussprüfung ist der 31.3.2014.

#### **§ 4**

##### **Exmatrikulation**

Wird die Abschlussprüfung nicht bis zum in § 3 genannten Termin abgelegt, erfolgt die Exmatrikulation von Amts wegen.

#### **§ 5**

##### **In-Kraft-Treten**

Dieser Anhang zur Prüfungsordnung tritt am 30.01.2013 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 30.01.2013

Köln, den 30.01.2013

Der Rektor

Prof. Reiner Schuhenn

**3. Satzung zur Änderung der  
Wahlordnung  
für die Wahlen zum Senat, zum Rektorat  
und zu den Gremien  
der Hochschule für Musik und Tanz Köln  
vom  
30.01.2013**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende 3. Satzung zur Änderung der o.g. Ordnung erlassen:

**Artikel 1**

In § 17 Absatz 1 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Anträgen auf Briefwahl ist nur stattzugeben, wenn sie spätestens bis 12 Uhr am Tag vor dem ersten Wahltag bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingegangen sind.“

§ 17 Absatz 1 Satz 4 wird neu Satz 6.

Als neuer Satz 4 und Satz 5 werden eingefügt:

„Bei Anträgen, die bis zum vierten Werktag, 12 Uhr, vor dem ersten Wahltag eingehen, werden die Unterlagen mit der Post zugeschickt. Bei Anträgen, die später eingehen, müssen die Unterlagen im Wahlbüro abgeholt werden.“

**Artikel 2**

Die 3. Satzung zur Änderung der Wahlordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Entscheidung des Rektors vom 23.01.2013 und des Senats vom 30.01.2013

Köln, den 30.01.2013

Der Rektor  
Prof. Reiner Schuhenn

**5. Änderungsordnung der Eignungsprüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 27.02.2013**

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 4 und § 41 Abs. 5 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) in Verbindung mit der Einschreibungsordnung der Hochschule für Musik Köln vom 20. Dezember 2006 beschließt die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende 5. Änderungsordnung der Eignungsprüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge:

**Artikel 1**

Die Eignungsprüfungsanforderungen, veröffentlicht in der Amtlichen Bekanntmachung Nr. 41/20120 der Hochschule für Musik und Tanz Köln, zuletzt geändert durch die 4. Änderungsordnung vom 07.05.2012 werden wie folgt geändert bzw. ergänzt:

a)

Bei den Angaben zum Studiengang **Bachelor of Music Tonsatz** wird die Überschrift geändert in: **„Bachelor of Music Künstlerischer Tonsatz und Bachelor of Music Tonsatzpädagogik bzw. Hörerziehung“**

Weiterhin werden die Angaben zur Hauptfachprüfung wie folgt geändert:

**„Hauptfachprüfung:**

Kolloquium: Vorlage und Präsentation eigener Kompositionen, Tonsatzarbeiten und Entwürfe

Dauer: 20 Minuten“

b)

Im Anschluss an die Angaben zum „Master of Music Singen mit Kindern“ wird neu angefügt:

**„Master of Music Tonsatz**

Die Voraussetzung ist der Abschluss eines Bachelor- oder Diplomstudiengangs im Fach Tonsatz oder Komposition und das Bestehen der Hauptfachprüfung.

Zur Aufnahmeprüfung muss eine Mappe mit anspruchsvollen Tonsatzarbeiten eingereicht werden.

Möglich sind:

- Tonsatzarbeiten in historischen Stilistiken,
- freie Kompositionen und/oder
- analytisch-theoretische Arbeiten.

Die eingereichten Tonsatzarbeiten werden von den Mitgliedern der Prüfungskommission gesichtet und es wird eine Auswahl der Kandidatinnen/ Kandidaten getroffen. Die ausgewählten Kandidatinnen/Kandidaten werden zur Hauptfachprüfung eingeladen.

Die Hauptfachprüfung besteht aus einem Kolloquium mit der Vorstellung und Diskussion eingereicherter Arbeiten sowie mit Fragen zu kompositorischen und musiktheoretischen Themen.“

### **Artikel 2**

Die 5. Änderungsordnung tritt am 27.02.2013 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichesrates des Fachbereichs 1 vom 24.04.2012 und des Rektorates vom 27.02.2013.

Köln, den 27.02.2013

Der Rektor  
Prof. Reiner Schuhenn